Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5120

26. 06. 96

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) – Drucksache 13/820 –

Sammelübersicht 22 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 4-12-07-100-49845 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 26. Juni 1996

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Petenten, sowie vier sachgleiche Petitionen, fordern,

- in der Verfassung klarzustellen, daß keine Person aufgrund ihrer sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden darf,
- daß auch andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften als Ehe und Familie von der staatlichen Ordnung geachtet werden und
- mit einem „Antidiskriminierungsgesetz" alle bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen.

Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der „sexuellen Identität"

Am 17. Juni 1993 hatte sich die Gemeinsame Verfassungskommission von Deutschem Bundestag und Bundesrat mit 27 zu 22 Stimmen bei drei Enthaltungen dafür ausgesprochen, in den Gleichbehandlungsartikel eine Bestimmung aufzunehmen, wonach niemand aufgrund seiner sexuellen Identität benachteiligt

werden darf. Die notwendige Zweidrittelmehrheit wurde allerdings verfehlt.

Die Gegner eines speziellen Diskriminierungsverbots hatten argumentiert, daß angesichts der Geltung des Artikels 3 GG sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit in Artikel 2 Abs. 1 GG auch für Homosexuelle ein Bedürfnis für eine derartige Ergänzung nicht zu bejahen sei.

Dagegen ist einzuwenden, daß das Grundgesetz in der Vergangenheit Schwulen und Lesben keinen ausreichenden Schutz vor Benachteiligung gewährleistete. Bis 1969 war männliche Homosexualität in der Bundesrepublik Deutschland mit einem strafrechtlichen Totalverbot belegt. Das Bundesverfassungsgericht hat dies 1957 für grundgesetzkonform erklärt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dagegen ein Verbot einvernehmlicher Homosexualität zwischen Erwachsenen mehrfach als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention eingestuft. Das Grundgesetz konnte Homosexuelle somit nicht einmal vor menschenrechtswidrigen Diskriminierungen schützen.

Wesentliche Grundrechte, wie das der freien Meinungsäußerung, wurden von der Rechtsprechung für Schwule und ihre Organisationen eingeschränkt. So haben Kommunalbehörden mit richterlichem Segen noch in den 80er Jahren Informationsveranstaltungen schwuler Organisationen wegen davon angeblich ausgehender Jugendgefährdung verboten.

Auch dem in der Verfassungskommission vorgebrachten Argument, daß „eine Erweiterung des Diskriminierungsverbote in Artikel 3 Abs. 3 GG – auch wegen der möglichen Signalwirkung für andere Personengruppen, die tatsächlich oder jedenfalls nach ihrer Einschätzung Nachteile erlitten – generell abzulehnen" sei, kann nicht gefolgt werden.

Schließlich wurde Artikel 3 Abs. 3 GG trotz des vorangegangenen negativen Votums der Verfassungskommission um ein Diskriminierungsverbot für Behinderte ergänzt. Die Ergänzung wurde mit den „zunehmenden gewalttätigen Übergriffen" auf Behinderte begründet. Man wolle dagegen ein „Signal" für einen „nachhaltigen Bewußtseinswandel" setzen.

Dies ist aber ebenso für die Homosexuellen nötig. Verschiedene Studien kommen zu dem Ergebnis, daß jeder vierte Schwule in seinem Leben mindestens einmal wegen seiner Homosexualität gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt ist. Angesichts grassierender antihomosexueller Gewalt ist der Deutsche Bundestag in der Pflicht, auch für die Homosexuellen ein entsprechendes Signal zu setzten.

Brandenburg und Thüringen schreiben in ihren Landesverfassungen bereits ausdrücklich fest, daß niemand aufgrund seiner „sexuellen Identität" bzw. „sexuellen Orientierung" benachteiligt werden darf. Es ist an der Zeit, daß der Bundesgesetzgeber diese Verfassungsentwicklung nachvollzieht.

Achtung anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften als der Ehe

Die Bundesrepublik Deutschland bietet gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften keinen gesetzlichen Rahmen zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse an. Die Rechtsprechung betrachtet die Partner und Partnerinnen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich als Fremde. Das führt zu zahlreichen Diskriminierungen z. B. im Mietrecht, Steuerrecht, Tarifrecht, Ausländerrecht, in Renten- und Versorgungsfragen, beim Zeugnisverweigerungsrecht und im Erbrecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem am 4. November 1993 gefaßten Beschluß (1 BvR 640/93) die Verfassungsbeschwerde eines schwulen Paares verworfen und entschieden, die Verfassung eröffne homosexuellen Paaren derzeit keinen Anspruch auf Eheschließung.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber allerdings keineswegs untersagt, die Ehe zu öffnen. Vielmehr hat es ausdrücklich auf „vielfältige Behinderung" der privaten Lebensgestaltung bei homosexuellen Paaren sowie auf „Benachteiligungen gegenüber Ehepaaren" hingewiesen und festgestellt, diesen Fragen könne grundsätzliche Bedeutung zukommen.

In der Brandenburger Landesverfassung wird die „Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften" bereits ausdrücklich anerkannt.

Das Europäische Parlament hat es im Rahmen seiner Entschließung vom 8. Februar 1994 (Drucksache 12/7069) zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG als zu beseitigenden Mißstand bezeichnet, wenn homosexuelle Paare nicht zur Eheschließung zugelassen werden.

In anderen europäischen Ländern ist die rechtliche Anerkennung homosexueller Partnerschaften bereits erreicht. Dänemark verabschiedete 1989 ein Gesetz, mit dem homosexuellen Paaren durch einen Trauungsakt beim Standesamt nahezu alle rechtlichen Regelungen der Ehe offenstehen. Norwegen hat 1993 die dänische Regelung übernommen. Schweden folgte 1994 und führte ebenfalls die „Eingetragene Partnerschaft" für schwule und lesbische Paare ein. In anderen Ländern werden ähnliche Regelungen vorbereitet, z. B. in den Niederlanden.

Einführung eines Antidiskriminierungsgesetzes

Neben der Rechtlosigkeit homosexueller Lebensgemeinschaften erfahren Schwule und Lesben auch in vielen anderen Lebens- und Rechtsbereichen nach wie vor Anfeindungen und Diskriminierungen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung unter anderem die Beseitigung folgender Mißstände gefordert:

- die bestehende Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen als „öffentliches Ärgernis" oder als „Verstoß gegen die guten Sitten",

- die Benachteiligung im Arbeitsrecht und im öffentlichen Dienstrecht sowie Benachteiligung im Straf-, Zivil-, Vertrags- und Wirtschaftsrecht,
- die Erfassung der sexuellen Orientierung einer Person auf Datenträgern jedweder Form ohne Wissen und Zustimmung der Betreffenden und die unautorisierte Weitergabe oder zweckfremde Verwendung dieser Information,
- Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechenden rechtlichen Regelungen und Vorenthalten der vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben, und der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft,
- die Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern.

Zur Beseitigung dieser Mißstände wie auch weiterer Diskriminierungen z. B. im Mietrecht und bei der Bundeswehr ist ein Anitdiskriminierungsgesetz das geeignete Mittel.

Konkrete Vorschläge für ein Antidiskriminierungsgesetz wurden bereits 1990 von der Gewerkschaft ÖTV (ZTR 1991, 363-371) und von der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/7197 [neu]) vorgelegt.

Die Forderungen der Petenten sind berechtigt und begründet.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333